

Stand: 2. September 2020

Richtlinie

zur Stimulierung

der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern

bei den

Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen

im Zeitraum

01.01.2022 - 31.12.2029



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Präam	bel	Seite 3
2.	Zielsetzungen		3
3.	Gegenstand		4
4.	Persönliche Voraussetzungen		4
5.	Allgemeine sachliche Voraussetzungen		
6.	Besondere sachliche Voraussetzungen		
7.	Förderbare Vorhaben und Kosten sowie nicht förderbare Vorhaben und Kosten		
8.	Berechnungsgrundlage		
9.	Art und Höhe der Förderung		
10.	Antragsstellung und Verfahren		8
11.	Allgemeine Bestimmungen		10
12.	Laufzeit des Förderungsprogrammes		16
Anlage 1		Datenschutzinformation	
Anlage 2		Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen z Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014;	:ur
Anlage 3		Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (Stand 2. September 2020);	:
Anlag	e 4	Kostenleitfaden der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (Stand: 2. September 2020).	

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" stellt die Basis für die gegenständliche Richtlinie dar. Ein wesentliches Ziel der Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" ist es, in Oberösterreich zukunftsweisende Forschungsfelder aufzubauen und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die "Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen" soll zur Erreichung dieser übergeordneten Zielsetzung einen wesentlichen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

Zielsetzung der gegenständlichen Richtlinie ist es, durch die Entwicklung und dem Ausbau von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen eine Basis zu schaffen, um langfristig folgende Zielsetzungen zu erreichen:

- Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen: Zukunftsweisende Forschungsfelder tragen zu einer langfristig und nachhaltig ausgerichteten Forschungskooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau bei.
- Stärkung des Forschungsstandorts Oberösterreich: Durch exzellente Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich: Durch den Ausbau der Forschungsstrukturen soll ein Beitrag zum Erkenntnisgewinn sowie zur Heranbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte geleistet werden. Mittelbar können durch einen Technologietransfer in die Wirtschaft dadurch auch neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft: Durch Positionierung der außeruniversitären Forschungseinrichtung als international attraktive Forschungskooperationspartner und laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen: Durch verstärkte Akquise und Attraktion für international renommierte Forscher und Forscherinnen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für ForscherInnen und die aktive Unterstützung der inter-sektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll ein intensiver Knowhow-Transfer ermöglicht werden.

3. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und der Ausbau von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die einen nachhaltigen positiven Einfluss auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Oö. Forschungs- und Wirtschaftsstandortes haben sollen.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich juristische Personen sein, die eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung betreiben, den Firmensitz in Oberösterreich haben oder zumindest einen Standort mit Personal und Forschungsinfrastruktur in Oberösterreich nachweislich führen sowie bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) als Forschungseinrichtung gelistet sind (Vgl Punkt 11.2.).
- 4.2. Der/Die FörderungswerberIn hat keinen Status einer universitären Forschungseinrichtung und erhält keine COMET-Zentrumsförderung.
- 4.3. Der/Die FörderungswerberIn hat in den Rechtsgrundlagen (z.B. Gesellschaftsvertrag) eine nachhaltige Gemeinwohlorientierung vorzusehen, die zusätzlich mit einem Gewinnausschüttungsverbot gekennzeichnet ist.

5. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das beantragte Vorhaben zur Gänze in Oberösterreich umgesetzt wird und für das beantragte Vorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Forschungsstrategie der förderwerbenden Einrichtung, Plan-Indikatoren sowie Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan zum beantragten Vorhaben) vorgelegt wird sowie der/die Förderungswerberln eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung im Sinne des EU-Beihilfenrechts (derzeitige Regelung: Rn 18-20 iVm Rn 15 lit ee der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014C 198/1 vom 27.06.2014) führt.

6. Besondere sachliche Voraussetzungen

Das Vorhaben hat einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" bzw. der Nachfolgestrategie der Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" zu entsprechen und andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Oö. Forschungs- und Wirtschaftsstandortes zu leisten.

7. Förderbare Vorhaben und Kosten sowie nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind Vorhaben

- zur Erschließung von neuen zukunftsweisenden Forschungsfeldern
- und/oder zur Erweiterung von bestehenden zukunftsweisenden Forschungsfeldern.

7.2. Förderbare Kosten

- 7.2.1. Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern diese Kosten im Zeitraum 01.01.2022 31.12.2029 (max. Projektlaufzeit 4 Jahre und Projektstart ausschließlich zu Beginn eines Kalenderjahres) entstehen und ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar sind.
 - Personalkosten;
 - Kosten der Anlagennutzung für FuE-relevante Anlagen;
 - Sachkosten (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter);
 - Drittkosten;
 - Reisekosten.

Darüber hinaus können Gemeinkosten auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten der Anlagennutzung FuE-relevanter Anlagen, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen werden. Die Höhe des Gemeinkostenzuschlagsatzes auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist mit der max. Höhe des jeweiligen Gemeinkostenzuschlagsatzes des FFG-Kostenleitfadens in der jeweils geltenden Fassung beschränkt.

- 7.2.2. Es sind ausschließlich Personalkosten, Kosten der Anlagennutzung für FuE-relevante Anlagen, Sachkosten (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter), Drittkosten und Reisekosten förderbar, sofern diese Kosten durch ein nichtwirtschaftliches Vorhaben begründet werden und in der Trennungsrechnung (im Sinne des EU-Beihilfenrechts) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen werden (derzeitige Regelung: Rn 18 20 iVm Rn 15 lit ee der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014C 198/1 vom 27.06.2014).
- 7.2.3. Die förderbaren Reisekosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) des beantragen Vorhabens sind mit max. 3 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des beantragen Vorhabens und mit max. 60.000,00 Euro je Vorhaben beschränkt.
- 7.2.4. Die förderbaren Kosten für die Anlagennutzung von F&E-relevanten Anlagen sind mit max. 15 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des beantragten Vorhabens und mit max. 400.000,00 Euro je Vorhaben beschränkt.

7.2.5. Für die Berechnung der o.a. förderbaren Kosten ist der FFG-Kostenleitfaden in der im Zeitpunkt der Fördergewährung jeweils geltenden Fassung die Grundlage. Die speziellen Regelungen auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes haben Vorrang gegenüber den Regelungen des FFG-Kostenleitfadens in der im Zeitpunkt der Fördergewährung jeweils geltenden Fassung. In begründeten Fällen kann von der verantwortlichen Förderstelle eine abweichende Regelung in der Förderungsvereinbarung getroffen werden.

7.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 7.3.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der zuständigen Förderstelle (derzeit: Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 7.3.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- 7.3.3. Vorhaben, für die der/die FörderungswerberIn bereits für einen Zeitpunkt des beantragten Zeitraums einen Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes bzw. auf Basis der "Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (FTI OÖ Forschungseinrichtung) für den Zeitraum 01.07.2015 30.06.2021" erhält. In begründeten Fällen kann der/die FörderungswerberIn einen Landesbeitrag für ein weiteres Vorhaben erhalten, obwohl der/die FörderungswerberIn im beantragten Zeitraum bereits einen Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes bzw. auf Basis der "Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (FTI OÖ Forschungseinrichtung) für den Zeitraum 01.07.2015 30.06.2021" erhält.
- 7.3.4. Vorhaben, bei denen im Zeitpunkt der Antragsstellung durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie).
- 7.3.5. Vorhaben, die nicht dem jeweils geltenden strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm des Landes Oberösterreich entsprechen.
- 7.3.6. Vorhaben, die bei der inhaltlichen Beurteilung (Vgl Punkt 10.5.) nicht den definierten Mindesterfordernissen des Förderungsgebers entsprechen.

7.4. Nicht förderbare Kosten

7.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- 7.4.2. Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Abgaben und Gebühren.
- 7.4.3. Forschungsinfrastruktur, die nicht in das Anlageverzeichnis aufgenommen ist bzw. nicht aufgenommen werden kann bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht wird.
- 7.4.4. Kosten der Nutzung gebraucht erworbener Forschungsinfrastruktur.
- 7.4.5. Kosten der Nutzung von Forschungsinfrastruktur, für deren Anschaffung der/die FörderungswerberIn bereits eine Förderung erhalten hat.
- 7.4.6. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen im Zeitpunkt der Antragsstellung Fördermöglichkeiten bestehen.
- 7.4.7. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt und genutzt werden.
- 7.4.8. Kosten, die nicht nachweislich dem beantragten Vorhaben zuzuordnen sind.

8. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.2. ermittelt und muss mindestens 500.000,00 Euro je Vorhaben betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Höhe der Förderung

- 9.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der Berechnungsgrundlage.
- 9.2.2. Der maximale Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist je Kalenderjahr für ein Vorhaben mit max. 600.000,00 Euro, je Vorhaben mit insgesamt max. 2,400.000,00 Euro und je FörderungswerberIn mit max. 4,800.000,00 Euro beschränkt.
- 9.2.3. Die Förderungshöhe für den Zeitraum einer "Phasing-Out-Phase" (gemäß Punkt 11.10) beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage des Zeitraums der "Phasing-Out-Phase".
- 9.2.4. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.
- 9.2.5. Wird im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

10.1. Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung, jedoch spätestens bis zum 30.6. des im Projektstart vorangehenden Kalenderjahres, beim

Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Wirtschaft und Forschung Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121 Fax: 0732-7720-211785 E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei.

- 10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Vorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach der gegenständlichen Richtlinie anerkannt.
- 10.3. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, allenfalls fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz grundsätzlich außer Evidenz genommen.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge oder die Prüfung von Teilaspekten der Förderungsanträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Das Land Oberösterreich kann sich zur Abwicklung der Förderungsvergaben nach dieser Richtlinie einer gesonderten Einrichtung bedienen. In diesem Fall wird die betreffende Institution auf der Webseite des Landes Oberösterreich bekanntgemacht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Von der F\u00f6rderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der O\u00f6. Landesregierung) oder einer beauftragten Institution werden beim beantragten Vorhaben insbesondere folgende inhaltliche Kriterien bewertet:
 - Qualität des Vorhabens;
 - Relevanz des Vorhabens (Schwerpunkt der Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" in der jeweils geltenden Fassung bzw. Zielsetzungen der gegenständlichen Richtlinie);
 - Eignung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin;
 - Nutzenpotential.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderungsantrages eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

- 10.7. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.9. Nach Abschluss des Vorhabens sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- 10.10. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

Der räumliche Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

11.2. Definition "Außeruniversitäre Forschungseinrichtung"

F&E-Einrichtung im Sinne der gegenständlichen Richtlinie sind Einrichtungen wie Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten¹.

Die Forschungseinrichtung darf darüber hinaus nicht den Status einer universitären Forschungseinrichtung erfüllen.

¹ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

Um als außeruniversitäre Forschungseinrichtung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie gewertet werden zu können, ist es darüber hinaus erforderlich, bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in der u.a. Datenbank gelistet zu sein.

Link:

https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/.

Sollte die außeruniversitäre Forschungseinrichtung nicht bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) als Forschungseinrichtung gelistet sein, hat die FörderungswerberIn einen geeigneten Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen. Die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung kann in diesem Fall auf Basis der vorgelegten Unterlagen den Status einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne der gegenständlichen Richtlinie anerkennen.

11.3. Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen werden ausschließlich als beihilfenfreie Förderungen gewährt, da auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ausschließlich die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der außeruniversitären Forschungseinrichtung gefördert werden.

"Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten" einer "F&E-Einrichtung"

Übt eine F&E-Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie derzeit über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.² Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine F&E-Einrichtung ausüben können, darf derzeit kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.³

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als "nichtwirtschaftliche Tätigkeiten":⁴

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationa-

² Vgl Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

³ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

⁴ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; ABI 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 19.

len Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt derzeit die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.⁵ Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann derzeit ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilfenrechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.6 Für die Zwecke des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geht die Europäische Kommission derzeit davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.⁷

⁵ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁶ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁷ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

Der/Die FörderungswerberIn hat sowohl bei der Antragsstellung als auch bei der Vorlage einer Abrechnung (Zwischen- und Endabrechnungen) eine geeignete Bestätigung ("interne" Bestätigung und "externe" Bestätigung) vorzulegen, die nachweist, dass die beantragten Kosten bzw. die abgerechneten Kosten auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilfenrechts als nichtwirtschaftliche Tätigkeit in der Trennungsrechnung ausgewiesen werden bzw. sind. Darüber hinaus ist in der "internen" Bestätigung festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben, welches von der Förderungswerberin umgesetzt wird/wurde, eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechtsrechts in der jeweiligen Geltung darstellt.

Eine interne Bestätigung (gemäß Muster der Förderstelle) über die Führung einer Trennungsrechnung im Sinne des EU-Beihilfenrechts bzw. über die Zuordnung des Vorhabens zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist von der Geschäftsführung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin rechtmäßig zu unterfertigen und die externe Bestätigung (gemäß Muster der Förderstelle) über die Führung einer Trennungsrechnung im Sinne des EU-Beihilfenrechts und über die Ausweisung der förderbaren Kosten in der Trennungsrechnung bei der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist von einem Wirtschaftsprüfer rechtmäßig zu unterfertigen.

- 11.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sämtliche für das Vorhaben nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme bei anderen EU-, Bundes- und Landesförderungen im Förderungsantrag anzuführen.
- 11.5. Eine Landesförderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist subsidiär zu anderen EU-, Bundes- und Landesförderungen.
- 11.6. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung auf Basis dieser Richtlinie ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 11.7. Das Land Oberösterreich ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung, personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

- 11.8. Der/die FörderungswerberIn hat innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren eine Verlegung des Standortes außerhalb von Oberösterreich dem Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zu melden und das Land Oberösterreich ist berechtigt, im Falle der Verlegung des Standortes außerhalb von Oberösterreich innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Projektende, die gewährten Förderungsmittel rückzufordern.
- 11.9. Auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes können grundsätzlich max. 2 Vorhaben je FörderungswerberIn bewilligt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen - ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall kann insbesondere bei Beantragung eines weiteren Vorhabens in themenunabhängigen Forschungsfeldern bzw. in unterschiedlichen Themenbereichen des/der FörderungswerberIn vorliegen - kann der/die Förderungswerberin einen Landesbeitrag für ein weiteres Vorhaben bzw. für weitere Vorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes erhalten.8 Liegt ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vor bzw. liegen besonders berücksichtigungswürdige Fälle vor, ist der maximale Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes je Kalenderjahr für ein beantragtes Vorhaben mit max. 600.000,00 Euro und je FörderungswerberIn für ein beantragtes Vorhaben mit max. 2,400.000,00 Euro beschränkt, sodass der Maximalbetrag je Kalenderjahr von 600.000,00 Euro und je Förderungswerberln von max. 4,800.000,00 Euro überschritten werden kann. Bei einer mehrjährigen Projektlaufzeit – maximale Projektlaufzeit 4 Jahre – ist eine Übertragung nicht verbrauchter Fördermittel auf die restliche Projektlaufzeit möglich.
- 11.10. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 4 Jahren nach Projektbeginn entstehen. Sollte das beantragte Vorhaben im Rahmen einer Evaluierung (Zwischen- oder Endevaluierung) von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) als negativ beurteilt werden, kann nach Beantragung einer "Phasing-Out-Phase" durch den/die Förderungswerberln von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eine "Phasing-Out-Phase" genehmigt werden. Die Dauer des beantragten Vorhabens kann durch eine "Phasing-Out-Phase" um max. 0,5 Jahre verlängert werden, wobei die max. Dauer des beantragten Vorhabens mit einer "Phasing-Out-Phase" mit 4,5 Jahre beschränkt ist. Wird für das beantragte Vorhaben eine "Phasing-Out-Phase" beantragt, kann für das beantragte Vorhaben kein Folgeantrag auf Basis der gegenständlichen Richtlinie gestellt werden.

⁸ Ein Beispiel ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die sich auf mehrere themenunabhängige Forschungsfelder (z.B. eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung betreibt ein "Center of Excellence Automotive/Mobility" und ein "Center of Excellence Lebensmitteltechnologie und Ernährung".) spezialisiert und für diese themenunabhängigen Forschungsfelder Landesförderungen beantragt.

Seite 14

- 11.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 11.12. Der/die Förderungswerberln ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 11.13. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Förderung mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 11.14. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.15. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzinformation gemäß Anhang 1.
- 11.16. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung geregelt.
- 11.17. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.18. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. <u>Laufzeit des Förderungsprogrammes</u>

Die "Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen" tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - ist bis 31.12.2029 beschränkt. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten alle bis einschließlich 30.06.2027 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachte Anträge. Die Projektdurchführung ist mit 31.12.2029 beschränkt.

Markus Achleitner Wirtschafts-Landesrat

Anlage 1: Datenschutzinformation

Mit dieser Datenschutzinformation setzt das Land Oberösterreich den Betroffenen über die Art, den Umfang und den Zweck der durch sie verarbeiteten personenbezogenen Daten im Rahmen der Forschungsförderung "#upperVISION2030" in Kenntnis. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei ausschließlich auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁹, dem Datenschutzgesetz (DSG)¹⁰ sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dabei unter Einhaltung angemessener Datensicherheitsvorschriften (Art. 32 DSGVO).

Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz,LGBI. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

- 2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU f
 ür Kontrollzwecke,

⁹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁰ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBI Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere F\u00f6rderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies f\u00fcr deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Behörden / Gerichte im Zuge einer Auseinandersetzung mit dem Förderungswerber
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

Im Einzelfall erhebt das Land Oberösterreich auch Daten über den Förderwerber von anderen Förderstellen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union über dort gestellte Förderansuchen (Art. 14 DSGVO).

- 3. Name/Firma und Adresse/Sitz der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt und erfolgt daher auf Grundalge von Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.
- 5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBI.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Sofern hier eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- 6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TBDG 2012)¹¹ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu

¹¹ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBI Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

übermitteln und erfolgt damit auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Datenschutzerklärung Transparenzdatenbank zur unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.

- 7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht für die Betroffenen unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bei Fragen zu diesen Rechten bzw zur Wahrnehmung dieser ist der Verantwortliche unter der in Punkt 1. angeführten Kontaktdaten erreichbar.¹²
- 8. Der Betroffene hat ein Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO), welches an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zu richten ist.

¹² Bitte amtliche Ausweiskopie beifügen. Ohne vorherige erfolgreiche Identitätsfeststellung kann der Verantwortliche Betroffenenbegehren nicht bearbeiten. Aus diesem Grund wird der Betroffene ersucht, die Identitätsfeststellung entsprechend zu unterstützen.